

**Absender**  
**Fraktion DIE LINKE. mit**  
**BÜRGERPARTEI GL**

**Drucksachen-Nr.**

**0252/2018**

**öffentlich**

## **Antrag**

der Fraktion, der/des Stadtverordneten  
**Fraktion DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL**

zur Sitzung:  
Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 10.07.2018

### **Tagesordnungspunkt**

**Antrag der Fraktion DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL vom**  
**12.05.2018 (eingegangen am 23.05.2018) "Übertragung der**  
**Ratssitzungen im Livestream"**

### **Inhalt:**

Mit Schreiben vom 12.05.2018 (eingegangen am 23.05.2018) beantragt die Fraktion DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL die Übertragung der Ratssitzungen im Livestream.

Im Einzelnen wird auf das dieser Vorlage als Anlage beigefügte Schreiben der Fraktion DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL verwiesen.

## **Stellungnahme der Verwaltung:**

Gemäß § 1 Absatz 2 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach (ZuO) sind alle Angelegenheiten, über die der Rat Beschluss fassen soll, vorher von den Ausschüssen des Rates zu beraten, soweit sie in deren Zuständigkeit fallen.

Gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 6 ZuO berät der Haupt- und Finanzausschuss über Angelegenheiten, die nicht einem anderen Ausschuss zugewiesen sind.

Berührt ein Antrag einer Fraktion die Zuständigkeit eines Fachausschusses, ist er ohne Aussprache an den betreffenden Ausschuss zu überweisen, § 12 Absatz 1 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach.

Entsprechend dieser Regelung müsste der Antrag ohne Aussprache zur Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss vor einer abschließenden Entscheidung im Rat überwiesen werden.

Bereits in den Jahren 2012 bis 2014 haben sich der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW (AAB) und der Ältestenrat mit Anregungen zur Livestream-Übertragung von Ratssitzungen befasst und diese abgelehnt. Deswegen wird auf die Ausführungen in den Vorlagen Nr. 0270/2013 und 0309/2014 des AAB verwiesen.

In den Vorlagen war dargestellt, dass der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit des Landes Nordrhein-Westfalen die Rechtsauffassung vertritt, „dass es der einzelne Teilnehmer trotz der Öffentlichkeit von Gemeinderatssitzungen nicht hinnehmen muss, dass seine Beiträge weltweit speicher- und verarbeitungsfähig im Internet zur Verfügung gestellt werden.“ Der Landesdatenschutzbeauftragte bezieht sich zudem auf ein Urteil des OLG Köln zur Rechtswidrigkeit nicht genehmigter Tonbandaufnahmen durch Zuhörer in öffentlicher Sitzung eines kommunalen Ausschusses. Aus diesem Urteil schlussfolgert er: „Das Verbot von Tonbandaufnahmen hat für den vorliegenden Fall einer auch visuellen Übertragung die Konsequenz, dass durch die Art und Weise der Live-Übertragungen gewährleistet sein müsste, dass keine Speicherung der übermittelten Daten möglich ist. Dies ist jedoch faktisch unmöglich.“ Im Ergebnis stellt er fest: „Die Internetübertragung ist aber jedenfalls dann datenschutzrechtlich nicht zu beanstanden, wenn die Betroffenen gemäß § 4 Absatz 1 a. E. DSGVO eingewilligt haben.“

Die Verwaltung schließt sich, wie auch der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, dem Ergebnis der Beurteilung des Landesdatenschutzbeauftragten an, dass jeder einzelne Betroffene seine Einwilligung zur „Livestream-Übertragung“ von Ratssitzungen erteilen müsste.

In der Sitzung des Ältestenrates am 05.11.2012 war vor diesem Hintergrund vereinbart worden, dass die Fraktionsvorsitzenden in ihren Fraktionen das Meinungsbild dazu abfragen, inwieweit bei den einzelnen Ratsmitgliedern überhaupt Bereitschaft bestehen würde, eine Einwilligung zur „Livestream-Übertragung“ von Ratssitzungen zu erteilen. In der nächsten Sitzung des Ältestenrates am 15.04.2013 berichteten die Fraktionsvorsitzenden über das Ergebnis der Meinungsabfragen. Es wurde deutlich, dass unter den Ratsmitgliedern ein sehr differentes Meinungsbild besteht. Manche Ratsmitglieder äußerten sich grundsätzlich befürwortend, während andere Vorbehalte gegenüber oder Zweifel an der Notwendigkeit einer „Livestream-Übertragung“ von Ratssitzungen hatten. In einem Fall wurden Bedenken bezüglich der Verletzung von Persönlichkeitsrechten vorgetragen, und in einem weiteren Fall ein Widerspruch in Aussicht gestellt für den Fall, dass eine „Livestream-Übertragung“ von Ratssitzungen erfolgen sollte.

Im Ergebnis kamen die Mitglieder des Ältestenrates überein, dass auf Grund der geschilderten Meinungsbilder derzeit das Thema „Livestream-Übertragung von Ratssitzungen“ nicht weiter verfolgt werden sollte.

Sollte sich an diesem Meinungsbild nichts geändert haben, so schlägt die Verwaltung vor, der Rat möge auf eine Überweisung zur Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss verzichten und den Antrag in der Sitzung des Rates am 10.07.2018 ablehnen.